Waldbauernverband NRW e.V.
Stand: 17.06.2021

INFORMATIONSBLATT

Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung inkl. Umweltschadenversicherung

FÜR MITGLIEDER DES WALDBAUERNVERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Wer kann sich versichern? Für wen ist diese Versicherung das Richtige?

- ✓ Der Waldbauernverband NRW e.V. hat einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen.
- ✓ Jedes direkt dem Waldbauernverband angeschlossenes Mitglied kann durch Abgabe einer Beitrittserklärung diesem Sammelvertrag beitreten.
- ✓ Diese Sammelversicherung ist speziell für kleine Waldbesitzer konzipiert, die nicht über eine Sammelversicherung ihrer FBG versichert sind.
- ✓ Die Versicherung ist daher speziell für Kleinstbetriebe gedacht.

Wann kann ich der Versicherung beitreten?

- ✓ Die Beitrittserklärung kann gegenüber dem Waldbauernverband jederzeit abgegeben werden.
- ✓ Der Deckungsschutz beginnt mit dem Beitritt zum Sammelvertrag. Für die Gewährung des Versicherungsschutzes wird die Erteilung eines SEPA-Mandates an den Waldbauernverband NRW e.V. vorausgesetzt. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn ein SEPA-Mandat erteilt wird. Eine separate Versicherungsbestätigung erfolgt nicht.
- ✓ Eine Bestätigung des Eingangs der Beitrittserklärung erfolgt innerhalb von 14 Tagen durch den Waldbauernverband.

Was kostet die Versicherung?

- ✓ Jeder Waldbesitzer zahlt pro Hektar Waldfläche 1,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Versicherungssteuer. Als Bearbeitungsgebühr berechnet der Waldbauernverband jährlich 5 € pro Betrieb. Beispiel: Waldbesitzer Mustermann hat 5 Hektar Wald
  5 ha X 1 €/ha X 19 % Steuern = 5,95 zuzüglich 5 € **Gesamtbetrag jährlich: 10,95 €**
- ✓ Spätere Preisanpassungen sind möglich und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- ✓ Die Anforderung des Versicherungsbeitrags erfolgt einmal jährlich mit der Beitragsrechnung. Unterjährige Zahlungsweise ist nicht vorgesehen.

Was ist noch wichtig zu wissen?

- ✓ Es wird ein genereller Selbstbehalt von 100 EURO an jedem Schaden vereinbart. Dieser Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.
- ✓ Die Versicherung tritt bei Bestehen eines dieses Risiko deckenden, anderweitigen Versicherungsvertrages nachrangig als Subsidiärdeckung ein.
- ✓ Kündigungen sind mit einer Frist von drei Monaten zur Hauptfälligkeit des Sammelvertrages, dem 1.1. eines jeden Jahres, möglich.
- ✓ Im Falle des Ablebens des Betriebsinhabers geht die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Erben über, es besteht kein Sonderkündigungsrecht (§ 1922 BGB)
- ✓ **Bei fehlerhafter Meldung zu hoher Flächen, erfolgt keine Erstattung unterhalb eines Betrages von 25,00 €**
- ✓ **Beim Verkauf der Waldflächen geht die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer über. Es erfolgt keine Teilrückerstattung. Der Käufer hat ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende der Laufzeit.**

Die vollständigen Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. eingesehen werden.